

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Rechtsverordnung über die Zulassung bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Nordhausen (NdhWmWaZuIVO)	1
2	Bekanntmachung über die Neuvergabe/den Neuabschluss einer Gaskonzession im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG	2
3	Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen - Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB	2
4	Beschlüsse der Sitzungen des Hauptausschusses vom 07.10.2020, 11.11.2020 und 02.12.2020	4
5	Versteigerung von Fundsachen	5

Nr. 1: Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Zulassung bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Nordhausen (NdhWmWaZuIVO)

Auf Grund der §§ 67 Abs. 2 und 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Gewerbeordnung und zur Aufhebung der Thüringer Wochenmarkt-Verordnung vom 22. Januar 1997 (GVBl S. 83) erlässt die Stadt Nordhausen als Untere Gewerbebehörde folgende Verordnung:

§ 1

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Nordhausen im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren hinaus folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Haushaltsreinigungs- und Putzmittel, Scheren, Gemüsehobel, kleine Elektroartikel)
2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
3. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
4. Wachs- und Paraffinwaren
5. Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Schuhbänder)
6. Kosmetik- und Toilettenartikel einfacher Art
7. Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln
8. Floristikbedarf (z.B. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze)
9. Modeschmuck bis zu einem Wert von 40,00 € und modische Accessoires
10. Oberbekleidung und Unterwäsche, Strick- und Strumpfwaren
11. Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer
12. Heimtextilien (z.B. Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Dekostoffe, Gardinen)
13. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
14. Schreib- und Papierwaren, Bücher
15. Geschenk-, Kunsthandwerks- und Kunstgewerbeartikel
16. Kleinspielwaren außer Kriegsspielzeug
17. Kleintierbedarf
18. Imbissangebot

§ 2

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nordhausen, den 20. Januar 2021

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 2: Bekanntmachung

der Stadt Nordhausen gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Neuvergabe/den Neuabschluss einer Gaskonzession im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG

Die Stadt Nordhausen hat der Energieversorgung Nordhausen GmbH vertraglich das Wegenutzungsrecht für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in dem Ortsteil Buchholz im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG mit einer Vertragslaufzeit vom 03.10.2021 bis zum 05.11.2031 eingeräumt mit dieser einen Gaskonzessionsvertrag vom 29.12.2020 unterzeichnet.

Das Auslaufen des bisherigen Gaskonzessionsvertrags am 02.10.2021 hat die Stadt Nordhausen am 24.10.2019 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Daraufhin hat für den oben genannten Ortsteil nur ein Unternehmen ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags mit der Stadt Nordhausen abgegeben.

Das Angebot der Energieversorgung Nordhausen GmbH ist als insgesamt positiv und kommunalfreundlich zu werten. Insbesondere gewährleistet der Netzbetrieb durch die Energieversorgung Nordhausen GmbH die Berücksichtigung der Ziele einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Nordhausen, 28.01.2021

K. Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 3: Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 16.09.2020 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0388/2020).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen. Dieser umfasst die Flächen südlich des Darrwegs, westlich der Helmestraße / B4, nördlich des Industriewegs und westlich der angrenzenden Gewerbegebietsflächen.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 06.11.2020 (Posteingang am 10.11.2020) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen

gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation um die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und den daraus resultierenden Maßnahmen zu dessen Eindämmung ist, bis zur Auhebung dieser Maßnahmen, die Einsichtnahme in die Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Vergabe von kurzfristigen Terminen erfolgt unter den folgenden Rufnummern: 03631 / 696-465 bzw. 696-357.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 11.02.2021

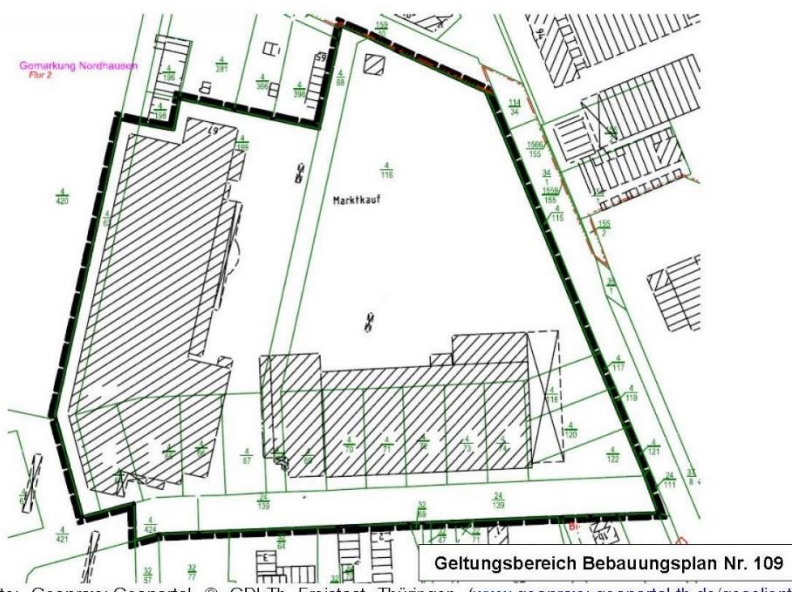
gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen



Quelle – Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient), Darstellung ohne Maßstab



Quelle – Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient), Darstellung ohne Maßstab

Nr. 4: Bekanntmachung

Beschlüsse der Sitzungen des Hauptausschusses - vom 7. Oktober 2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss: AV/0453/2020

Vergabe von Bauleistungen: Neubau Feuerwehrkompetenzzentrum - Los Verglasungsarbeiten Brandschutz
Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für das Los Verglasungsarbeiten Brandschutz zum Neubau des Feuerwehrkompetenzzentrums wird an die Firma RBE Rauch- und Brandschutzelemente Markranstädt GmbH, Edisonstraße 10, 04420 Markranstädt, in Höhe von 152.551,13 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/1090/2018-1

Änderung AV/1090/2018: Vergabe von Planungsleistungen: Kindertagesstätte „Kinderwelt Am Frauenberg“ in Nordhausen – Teilweise Erneuerung der Außenanlagen

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Die AV/1090/2018 - Vergabe von Planungsleistungen: Kindertagesstätte „Kinderwelt Am Frauenberg“ in Nordhausen – Teilweise Erneuerung der Außenanlagen- wird wie folgt geändert:

Der Planungsauftrag für den zweiten Bauabschnitt der Sanierung der Außenanlagen der KITA „Kinderwelt am Frauenberg“ wird an das Architekturbüro Tobias Winkler, Ebertplatz 4, 99734 Nordhausen, in Höhe von 29.607,18 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- vom 11. November 2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss: AV/0492/2020

Vergabe von Bauleistungen: Neubau Feuerwehrkompetenzzentrum – Los Gerüstarbeiten

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für das Los Gerüstarbeiten zum Neubau des Feuerwehrkompetenzzentrums wird an die Firma Lindner Gerüstbau GmbH, Zeppelinstraße 7 in 03099 Kolkwitz OT Krieschow in Höhe von 114.308,96 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0493/2020

Vergabe von Bauleistungen: Neubau Feuerwehrkompetenzzentrum – Los Dachabdichtung, Dachbegrünung

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt: Der Bauauftrag für das Los Dachabdichtung, Dachbegrünung zum Neubau des Feuerwehrkompetenzzentrums wird an die Firma Dachdeckerfachbetrieb Maik Gorgas GmbH, Morungen 9 in 06526 Sangerhausen in Höhe von 545.276,93 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0497/2020

Vergabe von Planungsleistungen: Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen Grund- und Regelschule „Am Förstemannweg“

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Planungsauftrag für die Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen in der Grund- und Regelschule „Am Förstemannweg“ in Nordhausen wird dem

Planungsbüro S+E Ingenieurberatung

Heidelbergblick 10

99734 Nordhausen

in Höhe von 119.880,28 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- vom 2. Dezember 2020

Beschluss: AV/0516/2020

Vergabe von Planungsleistungen: Neues Rathaus – Umbau Einwohnermeldeamt, Standesamt und Stadtarchiv

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Planungsleistungen für den Umbau des Einwohnermeldeamtes, des Standesamtes und des Stadtarchives im Neuen Rathaus werden an das

Architekturbüro

Rembe/Jentsch/Architekten/Stadtplaner PartG mbB,

Wolfstraße 11 in

99734 Nordhausen

vergeben. Die Auftragshöhe beträgt 34.510,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: AV/0513/2020

Beantragung der Mitgliedschaft in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen beantragt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt (wbg). In früherer Zeit war die Bibliothek schon einmal Mitglied.

Die Mitgliedschaft kostet jährlich 15,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Nr. 5: Bekanntmachung

Versteigerung von Fundsachen

Da derzeit die Durchführung von öffentlichen Versteigerungen nicht möglich ist, werden vom Fundbüro der Stadt Nordhausen künftig diverse Fundgegenstände, wie Fahrräder online versteigert.

Ab 18. März 2021, findet auf dem Internetportal www.zoll-auktion.de die Internet-Versteigerung der Fundfahrräder und anderer Fundgegenständen statt. Versteigert werden alle Fundgegenstände, welche bis zum 29.02.2020 beim Ordnungsamt der Stadt Nordhausen abgegeben wurden.

Ein Verzeichnis der zur Versteigerung vorgesehenen Fundgegenstände wird auf der Homepage der Stadtverwaltung Nordhausen unter https://www.nordhausen.de/news/news_lang.php?ArtNr=28295 veröffentlicht.

Gemäß § 980 BGB können Empfangsberechtigten (Verlierer oder Finder) ihre Rechtsansprüche bis zum 15.03.2021 im Bürgerservice der Stadt Nordhausen geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für das Aufsuchen des Bürgerservice telefonisch unter der Rufnummer 03631 696555 einen Termin vereinbaren müssen.

gez. Buchmann
Oberbürgermeister

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696-242 **Internet:** www.nordhausen.de **E-Mail:** pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Aufgrund der derzeit geltenden Verordnungen zum Infektionsschutz liegt das Amtsblatt einzeln nur im Bürgerservice, Markt 15, 99734 Nordhausen, (telefonische Anmeldung: 03631 696 555) und der Poststelle, Markt 1, Tel. 696 406, kostenlos aus. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht.